

Name und Anschrift Antragsteller:in

Landkreis Gießen
Die Landrätin
- Fachdienst Verkehr -
Bachweg 9
35398 Gießen

Anlagen

Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35 Abs. 3 GGVSEB

Beladung Entladung Unterbrechung Autobahn

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden

Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code
Un-Nr. und Bezeichnung des Gutes	Klasse	VP-Gruppe	Klass.-Code

2. Beladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und Straßenummer

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und Straßenummer

**8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten
(nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)¹**

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder Straßenbezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und Straßenummer

Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

Ort, Datum

Unterschrift²

¹ Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

² Ich nehme zur Kenntnis, dass die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) auf den Internetseiten des Landkreises Gießen unter www.lkgi.de/allgemeine-verkehrsangelegenheiten oder in den Räumlichkeiten der Allgemeinen Verkehrsbehörde eingesehen werden kann.